

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Geisig

§ 1

Die Ortsgemeinde Geisig stellt allen in der Gemeinde wohnenden Personen das Backhaus kostenpflichtig zur Verfügung.

Auswärtige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wird. Die gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 2

Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Geisig. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten zum Zwecke der Obstverarbeitung unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt.

§ 3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Geisig von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Backhauses stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Geisig und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Geisig. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Geisig als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Ortsgemeinde Geisig haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Geisig sofort mitzuteilen.

Schäden am benutzten Gebäuden, an dem Raum und den Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Geisig umgehend anzuzeigen.

§ 4

Vor, während und nach der Benutzung sind alle Bedingungen eines hygienischen Arbeitens zu erfüllen. Der Benutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln zu beachten.

Am Schluss der Benutzung sind:

- die Räume in ordentlichem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu verlassen,
- die Geräte, Instrumente usw. hygienisch einwandfrei zu reinigen,
- die Lichtquellen auszuschalten,
- die Wasserzapfvorrichtungen zu schließen.

Eine evtl. Nachreinigung durch die Ortsgemeinde ist kostenpflichtig und wird, nach Aufwand, in Rechnung gestellt.

§ 5

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nichtortsansässigen Personen wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

Die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

Gebühren und Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen. Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Geisig.

Den Benutzern obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung von angefallenen Abfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56357 Geisig, 24. Januar 2002
Ortsgemeinde Geisig
Anita Krebs
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Geisig vom 24. Januar 2002

Benutzungsgebühr des Backhauses je Backtag	3,00 Euro
--	-----------